

Hs. aus einer Veroneser klerikalen Schreibschule des beginnenden 9. Jh., die zur Ausbildung von Notaren, iudices usw. diente und mit dem bekannten Scriptorium der Veroneser Kathedrale in enger Verbindung stand. Der Palimpsestkodex enthielt ursprünglich ein Psalterium, das im 8. Jh. im Veroneser Kathedralscriptorium geschrieben wurde. Er ist im 14. und 15. Jh. im Veroneser Kloster S. Zeno nachweisbar, gelangt im 16. Jh. in den Besitz des holländischen Humanisten Theodorus Cantorus von Utrecht und vor 1620 in die Vatikanische Bibliothek. Vf. weist im Verlauf seiner Untersuchung nach, daß man im 8. und 9. Jh. auch außerhalb von Pavia, und zwar besonders in Verona, sich mit dem Studium des langobardischen Rechts befaßte und bestrebt war, es den Anforderungen einer veränderten Zeit anzupassen. Der cod. Vat. lat. 5359 zeigt Verwandtschaft mit dem Ms. Estense der Modeneser Fassung des sogenannten Liber Papiensis und stellt eine wichtige Vorstufe für die endgültige Formulierung des Liber legis Langobardorum dar. F. W.

D. Whitelock, Wulfstan's Authorship of Cnut's Laws, EHR. 70 (1955) 72—85, verteidigt und befestigt ihre in Band 56 und 63 der gleichen Zs. (vgl. Anzeige DA. 9, 1952, S. 274) geführten Nachweise, daß Eb. Wulfstan von York nicht nur Gesetze für König Aethelred redigierte, sondern auch als Verfasser der in Cambridge, Corpus Christi College 201, erhaltenen und wahrscheinlich 1018 als gesetzliche Verhandlungsbasis zwischen Engländern und Dänen vorgelegten Sammlung, ebenso wie der großen Gesetzessammlung König Knuts, anzusehen ist, in Auseinandersetzung mit Jost, Wulfstanstudien, Bern 1950.

E. Kantorowicz, *Invocatio nominis Imperatoris*, Bollettino del Centro di Studi Filol. e Ling. Siciliani 3 (1955) 1—16. — In den Konstitutionen von Melfi 1231 gab Friedrich II. der „defensa“ gesetzliche Form: wer im Falle eines Angriffes auf sein Leben oder Gut den Namen des Kaisers anrief, machte damit den weiteren Angriff unmittelbar zu einer Sache des kaiserlichen Gerichtes. Neben einer Stärkung der kaiserlichen Jurisdiktion gegen die lokalen Gewalten galt das Gesetz in erster Linie der von Friedrich so oft betonten Erhaltung von Friede und Ruhe im Lande. Vf. verfolgt die Herkunft dieses Gesetzes über Apuleius' Metamorphosen bis ins ptolemäische Ägypten, wo es bereits bekannt war. Zu verstehen ist das Gesetz vor dem Hintergrund der potentiellen Allgegenwart des Kaisers, die wiederum ihren Ursprung nicht nur in der rechtlichen und kanonistischen Sphäre hat, sondern auch eine starke Parallele im pseudo-aristotelischen „De mundo“ findet, von dem zwei aus dem Sizilien Friedrichs II. stammende Übersetzungen bekannt sind. Daß die defensa in ein Gedicht Cielo d'Alcamos Eingang gefunden hat, gibt der Untersuchung einen willkommenen Rahmen.

W.-H. Hein u. K. Sappert, Zur Datierung der Medizinalordnung Friedrichs II., in: Zur Geschichte der Pharmazie, Geschichtsbeilage der Deutschen Apotheker-Zeitung, zugleich Mitteilungsblatt der Internat. Ges. f. Gesch. d. Pharm. (hg. v. G. E. Dann) 1955 Nr. 2, S. 9—11. — In den Constitutiones Regni Siciliae III, 44—47 ist die Medizinalgesetzgebung Friedrichs II. enthalten, die jedoch keine einheitliche Redaktion darstellt; vielmehr stammt Titel 44 von Roger II., 45 und 47 aus der Kodifikation von Melfi 1231, 46 aus einer späteren Gesetzgebung zwischen 1231 und 1240, wahrscheinlich auf dem Hoftag zu Foggia 1240, April (8), erlassen. Soviel war allerdings bereits aus B. Capasso, Sulla storia esterna delle costituzioni di Federico II (1871) bekannt, dessen ausführliche (von den Vff. nicht herangezogene) Untersuchung durch BF. RI. 5, 2959 a—b und 3089 ergänzt wird. Dem Aufsatz ist ein gutes Textfoto aus der Hs. Vat. lat. 6770 beigegeben (S. 9). R. M. K.